

Beschleunigte Genehmigungen für die Transformation der Industrie

Mehr Klimaschutz durch fortschrittliche Industrieanlagen

10. Februar 2022

Vorwort

Zur Umsetzung der beschlossenen Klimaziele in Deutschland und Europa ist ein Umbau weiterer Teile der Wirtschaft erforderlich. Es bedarf nicht nur eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der Gas- und Stromnetze, sondern einer flächendeckenden verfahrenstechnischen und baulichen Umrüstung der industriellen Infrastruktur und Produktionsanlagen.

Für diese Transformation der Industrieanlagen braucht es nicht weniger als eine fundamentale Reform der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Genehmigungsverfahren werden sich allein im Hinblick auf Industrieproduktion und Windenergieanlagen bis 2030 verdoppeln. Bis 2030 wird es 15.000 reguläre Industriegenehmigungen und 5.000 reguläre Genehmigungen für Windenergie geben. Hinzu kommen Genehmigungsverfahren für 15.000 zusätzliche Windräder und 5.000 zusätzliche Änderungsgenehmigungen für die Produktionsumstellungen der Industrieanlagen.

Im Fokus stehen neben verfahrensrechtlichen Hürden auch materielle Anforderungen des europäischen Umweltrechts und deren teilweise noch strengere Umsetzung in nationales Recht. Die immer komplexere, teils unscharfe Rechtslage erschwert die hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren erheblich. Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen daher insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Dies gilt für die Verfahren selbst, aber auch hinsichtlich langwieriger Vorarbeiten, die einem Genehmigungsantrag heutzutage vorangehen müssen (von aufwendigen naturschutzfachlichen Kartierungen bis zu einer Vielzahl von Sachverständigengutachten), sowie nachfolgender gerichtlicher Auseinandersetzungen, in denen erneute intensive Überprüfungen erfolgen und oftmals ein Baustopp droht. Es liegt auf der Hand, dass das Erreichen der ambitionierten Klimaziele bis 2030 eine Beschleunigung auf allen Ebenen und in allen Verfahrensstufen erforderlich macht.

Der BDI hat daher zunächst konkrete Vorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erarbeitet, die innerhalb der ersten 100 Regierungstage umgesetzt werden können. Neben dem Pflücken dieser „low hanging fruits“ bedarf es in einem zweiten Schritt auch weitergehender Rechtsänderungen auf nationaler und EU-Ebene.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Anpassung des deutschen Verfahrensrechts	3
1. Stichtagsregelungen einführen/überprüfen	3
Ergänzung (§ 10 Abs. 6a) BImSchG	3
2. Detaillierungsgrad der Unterlagen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV)	3
2.1 § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Nachreichen von Unterlagen konkretisieren	4
2.2 § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV als „Soll-Vorschrift“	5
Ergänzung § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV	5
3. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen (§ 7 der 9. BImSchV)	5
Ergänzung § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV	5
4. Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV)	6
Ergänzung § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV	6
5. Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren (§ 8 a BImSchG)	7
§ 8 a BImSchG: Prognoseentscheidung streichen	7
6. Beteiligungsregelung in § 11 9. BImSchV und § 10 Abs. 5 BImSchG ungenügend	7
§ 10 Abs. 5 S BImSchG (Regelung für alle Verfahren)	8
§ 11 der 9. BImSchV ändern (Zustimmungsfiktion)	8
7. Wasserrecht – Einführung eines Änderungstatbestands in § 8 Abs. 1a WHG	9
§ 8 WHG einen neuen Abs.1a ergänzen	9
Impressum	10

Anpassung des deutschen Verfahrensrechts

1. Stichtagsregelungen einführen/überprüfen

Antragsunterlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Hierdurch würden auch sich ggf. aus den Änderungen ergebende Neuauslegungen der Unterlagen aus rechtsformalen Gründen vermieden.

Ergänzung (§ 10 Abs. 6a) BImSchG

„Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.“

Hinweis: In § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist bereits für bestimmte Anlagen ein alternativer Zeitpunkt für die Genehmigungsentscheidung benannt. Hier ist die geltende Sach- und Rechtslage einen Monat nach Aufforderung einer Fachbehörde zur Stellungnahme zugrunde zu legen. Dies ist regelmäßig nicht der Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides, sodass in Anlehnung an diese Regelung der Vorschlag zur Vorverlegung des Entscheidungszeitpunktes gemacht wird. Nur hilfsweise wird ausschließlich auf die sich ggf. geänderte Rechtslage gemäß der Begründung in Nr. 1 verwiesen.

Die vorgeschlagene Änderung bedingt eine **Folgeänderung in § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG**, da die RED III Anlagen nicht schlechter gestellt werden können:

„Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung auf Antrag in diesem Fall auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ~~des Ablaufs der Monatsfrist~~ der Erklärung der Vollständigkeit zu treffen. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.“

2. Detaillierungsgrad der Unterlagen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV)

In den letzten Jahren haben Umfang und Detailtiefe der im Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen stetig zugenommen, was im umfassenden Unterlagenkatalog in §§ 4 ff. 9. BImSchV deutlich wird. Diese Fülle an Unterlagen wird in Zukunft auch weiter zunehmen. Mit den Unterlagen wird von dem Antragsteller eine Planungstiefe verlangt, die der Ausführungsplanung ähnelt und für die Prüfung der

Umweltauswirkungen der zu genehmigenden Anlage nicht relevant ist. Es handelt sich teilweise auch um Unterlagen, die zwar eine gewisse Umweltrelevanz haben, aber technisch kompliziert, für die Öffentlichkeit nur bedingt nachvollziehbar und in der Erstellung sehr zeitintensiv sind. Diese Umstände führen dazu, dass die Antragstellung und die Durchführung des Antragsverfahrens mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unnötig kompliziert und sehr langwierig werden. Damit wäre vor allem die aus Klimaschutzgründen nötige beschleunigte Transformation von Industrieanlagen nicht zu erreichen. An dieser Stelle können unter anderem zwei regulatorische Anpassungen in der 9. BImSchV Abhilfe schaffen:

2.1 § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Nachreichen von Unterlagen konkretisieren

Gewisse Unterlagen sind bereits nach heutiger Rechtslage aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme nachreichungsfähig, insbesondere der Ausgangszustandsbericht. Doch diese Regelung bedarf der Konkretisierung, damit Nachreichungspotenziale ausgeschöpft werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV lässt es zu, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, nachgereicht werden können. Die Grenze der Nachreichung bildet § 10 Abs. 1 9. BImSchV. Unterlagen, die nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein müssen, können daher nicht nachgereicht werden (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, § 7 Rn. 8).

Nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV sind Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die „Nachbarschaft und die Allgemeinheit“ enthalten, genauso wie Unterlagen zur UVP, zwingend öffentlich auszulegen. Andere Unterlagen sind hingegen grundsätzlich nachreichungsfähig. Die Behörde kann durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sicherstellen, dass vor Nachreichung der entsprechenden Unterlagen die Anlage nicht in Betrieb genommen wird. Die Behörde kann zudem nach erfolgter Nachreichung noch die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die der erteilten Genehmigung zugrunde liegenden Annahmen durch die nachgereichten Unterlagen nicht bestätigt werden. Es steht also nicht zu befürchten, dass infolge einer zu großzügigen Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Gefahren für die Umwelt hervorgerufen werden könnten (so im Einzelnen: Czajka, in: Feldhaus, § 7 9. BImSchV, Rn. 17 f.).

Damit können grundsätzlich sämtliche Unterlagen, die keine Angaben über die UVP sowie die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten, nach § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV nachgereicht werden. Dabei kann die Nachreichung auch nach Erteilung der Genehmigung erfolgen, indem mit Auflagenvorbehalten und Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt ist, dass von der Betriebsgenehmigung vor Prüfung der nachzureichenden Unterlagen und Erlass des ggf. erforderlichen Nachtragsbescheides durch die Behörde kein Gebrauch gemacht wird.

Damit diese Regelung praxistauglich und rechtssicher angewendet werden kann, bedarf sie einer Konkretisierung dahingehend, dass sie auch für Unterlagen gilt, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 1 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung sind bzw. allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffen, wie Angaben zu den Anforderungen nach AwSV, Anforderungen für Erlaubnisse nach BetrSiV sowie Brandschutzkonzepte. In Bezug auf den Teilsicherheitsbericht im Sinne von § 4b Abs. 2 9. BImSchV muss für das Auslegungsverfahren die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden (vorläufigen) Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 9. BImSchV genügen. Denn eine abschließende

Gefahrenanalyse und Bestimmung von Schutzmaßnahmen im Teilsicherheitsbericht kann häufig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

2.2 § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV als „Soll-Vorschrift“

Damit die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV in der Genehmigungspraxis mehr Bedeutung erlangt, müsste zudem die Norm als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet werden. Denn sonst würden die Behörden wie bisher die Anwendung der Norm wegen der gegebenen Rechtsunsicherheit im Zweifel im Ermessenswege ablehnen.

Ergänzung § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV

(1) (...) 5 Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bzw. Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, bis zur ~~m~~ Beginn der Er~~richtung oder der Inbetriebnahme~~ der Anlage nachgereicht werden können. 6 Unbeschadet der Anforderungen in § 4b Abs. 2 und 3 soll die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 eingereicht wird.

3. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen (§ 7 der 9. BImSchV)

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 7 der 9. BImSchV nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Diese gesetzliche Vorgabe wird nur selten eingehalten. Nachdem die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat, muss sie je nach Verfahren nach sieben, sechs oder drei Monaten über den Antrag entscheiden. Viele Behörden schieben die fristauslösende Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Vorhabenträger daher "nach hinten", um die Frist zu verlängern. Die Vollständigkeitsprüfung hat jedoch allein im formellen Sinne stattzufinden und umfasst nicht die Durchführung der inhaltlichen bzw. materiellen Prüfung (vgl. dazu Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW, September 2021, Seite 57). Der Austausch der Genehmigungsbehörde mit den Fachbehörden (Bau, Gewässerschutz, Naturschutz etc.) und die Einholung von Stellungnahmen hat damit erst nach der Vollständigkeitserklärung zu erfolgen.

Ergänzung § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen formell den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. Das Prüfergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Nachreichung von Unterlagen kann nur einmalig verlangt werden. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen (Vollständigkeitserklärung). Die zuständige Behörde kann die Frist in Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.

Aus dem NRW-Leitfaden „Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“: *Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der dem Antrag*

beizufügenden Unterlagen in förmlichen Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden (§ 10 Abs.6a S.1 und Abs.1 S.2 BImSchG). Daraus wird geschlossen, dass die Frist zur Erteilung der Genehmigung beginnt, wenn die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden (sog. formelle Vollständigkeit). Die formelle Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9.BImSchV liegt vor, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Die Genehmigungsbehörde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Die Behörde kann die Frist nur in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern (§ 7 Abs.1 der 9.BImSchV). Nicht vollständig sind Unterlagen, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden (wie etwa bei einer erforderlichen, aber fehlenden Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage). Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen. Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9.BImSchV nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

4. Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BmSchV)

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Bei beiden Verfahrensarten sollte ein Erörterungstermin nur auf Wunsch des Antragstellers erfolgen. Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. Antragstellers pp.) durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige“ UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG).

Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

Ergänzung § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV

(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,*
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,*
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ~~oder~~*
- 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder*

5. der Vorhabenträger dies beantragt.

Bezogen auf die Fälle, in denen auf Wunsch des Vorhabenträgers ein Erörterungstermin stattfindet, sollte eine Normierung (Gesetz oder VO) erfolgen, die Ablauf und Verfahren des Erörterungstermins ordnet und strukturiert. Ziel sollte dabei sein, klare Regeln für die zügige Durchführung eines Erörterungstermins zu schaffen, sodass Risiken für Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. In den Fällen, in denen auf Wunsch des Vorhabenträgers ein Erörterungstermin stattfindet, sollte der Vorhabenträger entscheiden können, ob der Erörterungstermin physisch oder als Online-Konsultation (gem. § 5 Plan-SiG) stattfindet.

5. Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren (§ 8 a BImSchG)

Nach § 8 a BImSchG kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der Anlagenbetreiber bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung beginnen kann und so im Interesse der Wirtschaftsförderung eine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Notwendig für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in verfahrensrechtlicher Hinsicht sollte lediglich ein Genehmigungsantrag sein. Eine Prognoseentscheidung über die Genehmigungsfähigkeit wird nicht benötigt, da das Risiko des Baus beim Antragsteller liegt und die Behörde das Insolvenzrisiko durch eine Sicherheitsleistung minimieren kann (§ 8a Abs. 2 Satz 3). Mit der Streichung kann auch in der Begründung klargestellt werden, dass es weiterer verfahrensrechtlicher Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, wie eine bereits durchgeführte Auslegung von Unterlagen oder ein abgeschlossener Erörterungstermin, nicht bedarf. Es handelt sich bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht um eine Genehmigungsentscheidung, die Baumaßnahmen erfolgen auf Risiko des Vorhabenträgers.

§ 8 a BImSchG: Prognoseentscheidung streichen

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

- ~~1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,~~
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

6. Beteiligungsregelung in § 11 9. BImSchV und § 10 Abs. 5 BImSchG ungenügend

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist in § 11 9. BImSchV geregelt, dass die Genehmigungsbehörde den zu beteiligenden Behörden eine Monatsfrist zur Stellungnahme gewähren soll. Sollte eine beteiligte Behörde die Frist nicht einhalten, soll die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass eine Äußerung der Fachbehörde nicht erfolgt. In Bezug auf die Behörden, die parallele Zulassungsentscheidungen treffen, ist keine Frist geregelt. Diese Rechtslage führt dazu, dass die Genehmigungsbehörden trotz Überschreitung der Monatsfrist dennoch auf die Stellungnahmen warten, selbst wenn sie Monate später eingehen. Denn die Genehmigungsbehörden scheuen sich verständlicherweise davor, über Stellungnahmen und Entscheidungen der Fachbehörden hinweg zu

entscheiden. Auch in Bezug auf die parallel zulassenden Behörden wird ohne Beachtung bestimmter Fristen die Zulassungs- bzw. Nebenbestimmungsentscheidung schlichtweg abgewartet. Die mit § 11 der 9. BImSchV intendierte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren geht damit fehl.

Hinzu kommt das Risiko für den Antragsteller, dass durch die Langwierigkeit des Verfahrens Rechtsänderungen gegebenenfalls die Anpassung der Antragsunterlagen erfordern und damit das Verfahren noch längere Zeit in Anspruch nimmt.

Andererseits hat der Gesetzgeber erkannt, dass eine Beschleunigung für Genehmigungsverfahren nur dann zu erreichen ist, wenn die Zustimmung der Fachbehörden nach Ablauf der Monatsfrist fingiert wird. Daher sind kürzlich entsprechende Regelungen in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geschaffen worden, die es gestatten, auf Antrag nach der Sach- und Rechtslage zum Ablauf der Monatsfrist zu entscheiden. Da § 11 der 9. BImSchV Entsprechendes für sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen wollte, kann keine sachliche Rechtfertigung dafür erkannt werden, die Regelungen in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG nicht auch auf andere genehmigungsbedürftige Anlagen zu erstrecken.

Daher sind die Normen in § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 9. BImSchV wie folgt anzupassen:

§ 10 Abs. 5 S BImSchG (Regelung für alle Verfahren)

(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hat eine zu beteiligende Behörde ~~bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien~~ innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

§ 11 der 9. BImSchV ändern (Zustimmungsfiktion)

Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Stellen versandt werden. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so gilt die Zustimmung der Behörde als erteilt ist ~~davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.~~ Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen.

7. Wasserrecht – Einführung eines Änderungstatbestands in § 8 Abs. 1a WHG

Gerade die Transformation von Bestandsstandorten löst immer auch Anpassungen bei wasserrechtlichen Benutzungen aus (beispielsweise, wenn eine Elektrolyse-Anlage als weiterer Wassernutzer hinzukommt und bei gleicher Wassermenge jedenfalls der Verwendungszweck der Entnahme erweitert wird). Da das WHG keinen unwesentlichen Änderungstatbestand kennt, steht die Praxis – einschließlich der Behörden – immer vor der Frage, ob nun ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist und/oder wie dies ggf. effizienter geregelt werden kann. Es würde daher erheblich beschleunigend wirken und die Behörden entlasten, wenn auch im Wasserrecht ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt wird, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.

§ 8 WHG einen neuen Abs.1a ergänzen

(1)[1] Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder der -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Catrin Schiffer
Referentin Umwelt, Technik, Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1497